

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe bei der Auslegung von Art. 59 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke einen Fehler begangen. Entgegen der Auffassung des Gerichts (und zuvor der Beschwerdekammer) stelle die Einreichung einer schriftlichen Beschwerdebegründung keine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde, sondern nur eine Voraussetzung für ihre Behandlung dar. Dieser Auslegungsfehler des Gerichts (und zuvor der Beschwerdekammer) habe einen Verstoß gegen den in Art. 62 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94⁽¹⁾ verankerten Grundsatz der funktionalen Kontinuität zwischen den Instanzen des HABM bewirkt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 25. Februar 2010 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union**(Rechtssache C-566/08)**⁽¹⁾

(2010/C 234/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 21.2.2009.

Beschluss des Präsidenten der Ersten Kammer des Gerichtshofs vom 6. Mai 2010 — Europäische Kommission/Italienische Republik**(Rechtssache C-572/08)**⁽¹⁾

(2010/C 234/50)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 7.3.2009.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Wien — Österreich) — Ronald Seunig/Maria Hölzel**(Rechtssache C-147/09)**⁽¹⁾

(2010/C 234/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 153 vom 4.7.2009.